

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der EasternGraphics GmbH für die Vermietung von Software („AGB-Softwaremietete“)

(Stand 2023-01-01)

## I. Geltungsbereich

(1) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der EasternGraphics GmbH, Albert-Einstein-Straße 1, 98693 Ilmenau, Deutschland („EGR“) für die Vermietung von Software finden auf alle Vertragsbeziehungen zu Kunden im Zusammenhang mit der Vermietung von Software Anwendung, und gelten als Vertragsbestandteil, soweit nicht in einer Individualvereinbarung zwischen EGR und dem Kunden schriftlich etwas anderes vereinbart oder in den pCon-Software-Lizenzbestimmungen etwas anderes geregelt ist.

(2) Die AGB-Softwaremietete werden durch die AGB-Allgemein ergänzt, die neben den AGB-Softwaremietete Vertragsbestandteil sind.

## II. Leistungen von EGR

(1) EGR vermietet dem Kunden die im Angebot, in der Auftragsbestätigung bzw. im Softwaremietvertrag bezeichnete Software (nachfolgend Software) und die zukünftigen für die Software bereitgestellten Updates im maschinenlesbaren Objektcode für die Dauer des Softwaremietvertrages. Der Quellcode ist nicht Vertragsgegenstand und ist nicht geschuldet. Die Überlassung der Software erfolgt auf einem Datenträger oder durch Datenfernübertragung (z.B. Download aus dem Internet). Eine Dokumentation bzw. eine Bedienungsanleitung zur Software ist nicht geschuldet, es sei denn, dies ist ausdrücklich schriftlich vereinbart.

(2) Das Angebot oder die Leistungsbeschreibung gibt abschließend an, welche Funktionen und Leistungen die Software bei vertragsgemäßer Nutzung haben. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen keine Leistungsbeschreibung dar.

(3) EGR schuldet keine Leistungen, die über die Vermietung der Software hinausgehen, insbesondere keine Installation, keine Anpassung, keine Änderung, keine Schulung, keine Verbindung mit anderer Software und keinen Datenaustausch. Die gilt auch dann, wenn die Software Schnittstellen enthält. Leistungen, die über die Vermietung der Software hinausgehen, müssen gesondert vereinbart werden.

## III. Pflegeleistungen

(1) EGR übernimmt die Pflege der Software für die Dauer des Softwaremietvertrages durch die Erbringung der folgenden Pflegeleistungen:

- Bereitstellung der jeweils aktuell von EGR vermarkteten Programmversion (Updates) gemäß Ziffer IV.;
- Beseitigung von Mängeln der Software gemäß Ziffer V.

Darüberhinausgehende Leistungen sind nicht geschuldet.

(2) EGR erbringt die Pflegeleistungen nur für die von EGR jeweils aktuell vermarktete Version und für die jeweils vorhergehende Version der Software. Die Erbringung der Pflegeleistungen setzt also voraus, dass der Kunde die Software stets auf eine der beiden genannten Versionen aktualisiert hat. Diese Mitwirkungspflicht des Kunden ist wesentliche Vertragspflicht.

(3) Die Pflegeleistungen werden von EGR nur dann geschuldet, wenn die Software in einer von EGR dafür freigegebene Systemumgebung installiert ist.

## IV. Bereitstellung von aktuellen Programmversionen (Updates)

(1) EGR stellt dem Kunden die jeweils aktuelle Programmversion (Update) der zu pflegenden Software zur Verfügung, sofern diese von EGR aktuell vermarktet wird und verfügbar ist. Dies gilt nicht für Erweiterungen der zu pflegenden Software, die EGR als neues oder eigenständiges Produkt anbietet oder vermarktet und nicht für Neuentwicklungen der Software mit gleichen oder ähnlichen Funktionen oder auf einer anderen technologischen Basis oder auf Basis eines anderen Lizenzmodells.

(2) Die Überlassung der Updates erfolgt durch Bereitstellung auf einem Server zum Herunterladen über Datennetze (z.B. VPN oder Internet).

(3) Die Installation und die Inbetriebnahme der Updates sind Sache des Kunden.

## V. Beseitigung von Mängeln der Software

(1) EGR wird die Software innerhalb einer angemessenen Frist beseitigen.

(2) Voraussetzung für die Beseitigung von Mängeln ist, dass die Software vom Kunden in der von EGR jeweils aktuell vermarkteten oder deren Vorversion installiert ist.

(3) EGR wird einen Mangel durch geeignete Maßnahmen eigener Wahl beseitigen. Die Mängelbeseitigung beim Kunden vor Ort erfolgt nur, wenn und soweit keine andere Maßnahme Erfolg verspricht.

(4) Die Beseitigung von Mängeln setzt weiter voraus, dass die Software auf einem Betriebssystem installiert ist, das vom Hersteller des Betriebssystems zum Zeitpunkt der Mitteilung des Mangels gegenüber EGR generell noch gepflegt wird. Individuelle Pflegevereinbarungen zwischen dem Hersteller des Betriebssystems und dem Kunden, die zeitlich über die generelle Pflegedauer hinausgehen, bleiben dabei außer Betracht. Ist dies nicht der Fall und behebt EGR den Mangel gleichwohl, trägt der Kunde die dadurch bedingten Kosten. Im Übrigen haben die Vertragspartner in dem Fall, dass das Betriebssystem, auf dem der Kunde die Software installiert hat, durch den Hersteller nicht mehr gepflegt wird, ein Recht zur außerordentlichen Kündigung des Softwaremietvertrages. Ziffer VI. (9) dieser AGB-Softwaremietete bleibt davon unberührt.

(5) EGR haftet nicht für die Richtigkeit der auf der Software befindlichen Daten Dritter und der ggf. daraus resultierenden Mängel bzw. Fehler.

(6) Stellt sich heraus, dass ein vom Kunden gemeldeter Mangel tatsächlich nicht besteht bzw. nicht auf der Software beruht, hat der Kunde EGR den mit der Analyse und der Bearbeitung entstehenden Aufwand nach Berechnung dieser Leistungen gemäß der jeweils aktuellen Preisliste von EGR zu bezahlen.

## VI. Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Der Kunde hat die für die Leistungserbringung durch EGR erforderlichen Mitwirkungshandlungen auf seine eigenen Kosten, insbesondere die folgenden zu erbringen:

- Die Kunde hat die Software in einer von EGR vorgegebenen oder sonst für den ordnungsgemäßen Betrieb der Software geeigneten Systemumgebung zu installieren.
- Der Kunde ist vor der produktiven Nutzung der Software dazu verpflichtet, alle Funktionen der Software in der dafür vorgesehenen Systemumgebung zu testen. Stellt der Kunden Mängel fest, so hat er diese EGR unverzüglich schriftlich, per E-Mail oder in einem hierfür von EGR ggf. bereitgestellten Ticketsystem mitzuteilen.
- Der Kunden hat EGR einen deutschsprachigen Verantwortlichen und gegebenenfalls eines Vertreters, der alle für die Zwecke der Durchführung des Vertrages erforderlichen Entscheidungsbefugnisse und Vollmachten besitzt, zu benennen.
- Soweit Leistungen mittels Datenfernübertragung erbracht werden, stellt der Kunde EGR auf seine Kosten die geeignete Systemumgebung (Hard- und Software) sowie die Datenleitungen bis zum öffentlichen Datennetz betriebsbereit zur Verfügung und unterhält diese.
- Soweit EGR Leistungen beim Kunden oder an einem anderen, mit dem Kunden vereinbarten Ort erbringt, wird der Kunde EGR und deren Mitarbeitern Zugriff auf die Software und auf die für deren Nutzung erforderliche Infrastruktur, insbesondere auf die Systembereiche, in denen die Ursache des Mangels liegen und in denen der Mangel nachweisbar ist, gewähren.
- Soweit unklar ist, welche Systemkomponente einen Mangel verursacht, wird der Kunde gemeinsam mit EGR zunächst eine Analyse der Systemumgebung durchführen und - falls erforderlich - Dritte mit dem erforderlichen Know-how hinsichtlich der Systemumgebung auf eigene Kosten einschalten.
- Während der Leistungserbringung stellt der Kunde sicher, dass ein kompetenter Mitarbeiter EGR jederzeit Auskunft über das Gesamtsystem beim Kunden und die Verwendung der Software gibt sowie den mitgeteilten Mangel gibt und Tests durchführt.
- Der Kunde wird die von EGR bereitgestellten neuen Programmversionen nach Anweisung von EGR installieren.
- Soweit es für die Erstellung und/oder Nutzung einer neuen Programmversion der zu pflegenden Software erforderlich ist, wird der Kunde neue Versionen des Betriebssystems, der Datenbank oder sonstige, zur Nutzung der Software erforderlichen Mittel auf seine Kosten betriebsbereit zur Verfügung stellen, einrichten und betreiben.
- Mängel sind vom Kunden in für EGR nachvollziehbarer Weise zu dokumentieren und EGR unverzüglich nach ihrer Entdeckung mitzuteilen und EGR bei telefonischer Mitteilung nachträglich schriftlich oder als E-Mail zu übermitteln. Diese Mitteilung hat die

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der EasternGraphics GmbH für die Vermietung von Software („AGB-Softwaremiet“) (Stand 2023-01-01)

näheren Umstände des Auftretens des Mangels, seine Auswirkungen und mögliche Ursachen zu enthalten.

- k) Der Kunde ist verpflichtet, den unberechtigten Zugriff auf die Software und auf etwa gelieferte Original-Datenträger zu verhindern.
- (2) Bei den vorstehend genannten Mitwirkungspflichten handelt es sich um wesentliche Vertragspflichten. Verletzt der Kunde seine Mitwirkungspflichten, ist EGR nicht zur Leistungserbringung verpflichtet. Bei wiederholter oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung ist EGR berechtigt, den Softwaremietvertrag mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende zu kündigen; bei vorsätzlicher Pflichtverletzung ist eine fristlose Kündigung möglich.

## VII. Nutzungsrechte (Lizenzen)

(1) Inhaber aller Rechte an und Hersteller der Software ist die EasternGraphics GmbH, Albert-Einstein-Straße 1, 98693 Ilmenau, Deutschland („Lizenzgeber“). Mit dem Softwaremietvertrag zwischen EGR und dem Kunden auf der Grundlage dieser AGB-Softwaremiet und dem Urheberrechtsgesetz (UrhG) der Bundesrepublik Deutschland wird dem Kunden durch den Lizenzgeber das auf die Dauer des Softwaremietvertrages zeitlich beschränkte Nutzungsrecht gemäß den pCon-Software-Lizenzbestimmungen des Lizenzgebers gewährt. Dieses Nutzungsrecht steht unter dem Vorbehalt der fristgerechten und vollständigen Bezahlung der vereinbarten Vergütung. Zahlt der Kunde trotz Mahnung die vereinbarte Vergütung nicht vollständig, erlischt das Nutzungsrecht mit Ablauf der Zahlungsfrist.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, EGR unverzüglich über jede über die Lizenzierung hinausgehende Nutzung zu informieren. Der Kunde hat EGR für den Zeitraum der vertragswidrigen Nutzung die Miete nachzuzahlen. Gelangt EGR die vertragswidrige Nutzung zur Kenntnis, ohne dass der Kunde diese zuvor EGR mitgeteilt hat, hat der Kunde neben der nachzuzahlenden Miete eine Vertragsstrafe in Höhe von 50% der nachzuzahlenden Miete an EGR zu zahlen.

## VIII. Vergütung, Zahlungsbedingungen

(1) Die Vergütung (Mietzins/Mietpreis) für die Nutzung der Software ergibt sich aus dem Angebot, der Auftragsbestätigung bzw. dem Softwaremietvertrag.

(2) Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist die Vergütung jeweils am dritten eines Monats für den laufenden Monat im Voraus fällig.

(3) Mit der Zahlung der Vergütung sind die Überlassung der Software für den jeweils vereinbarten Zeitraum sowie die Pflege der Software abgegolten.

(4) EGR hat das Recht, die Vergütung jährlich zum 1. Januar um die jahresdurchschnittliche Änderung des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Gesamt-Preisindex<sup>1</sup> für Verbraucher (Verbraucherpreisindex = VPI) in Deutschland im jeweils letzten Kalenderjahr zum jeweils vorletzten Kalenderjahr in Prozent (Veränderungsrate) zu ändern, soweit dies angemessen ist. Die Differenz zwischen einer bereits berechneten bzw. bereits gezahlten Vergütung wird nach Veröffentlichung der Veränderungsrate dem Kunden nachträglich gutgeschrieben bzw. berechnet. Die Preise werden auf volle Euro kaufmännisch gerundet. Sollte der Verbraucherpreisindex vom Statistischen Bundesamt nicht mehr fortgeführt werden, tritt an seine Stelle derjenige, der durch das Gesetz bestimmt wird, hilfsweise derjenige, der im Bereich der Bundesrepublik Deutschland geltende Lebenshaltungskostenindex, der dem Verbraucherpreisindex im Zeitpunkt seiner Ersetzung am ehesten entspricht.

(5) EGR ist berechtigt, die Vergütung ab dem jeweils nächsten Kalenderjahr mit einer Ankündigungsfrist von drei Monaten zu erhöhen. Mit Eingang der Erklärung von EGR über die Erhöhung der Vergütung hat der Kunde das Recht, den Softwarepflegevertrag mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des laufenden Kalenderjahres zu kündigen. Nimmt der Kunde dieses Recht nicht wahr, erklärt er damit seine Zustimmung zur Erhöhung der Vergütung ab dem nächsten Kalenderjahr.

## IX. Mängelhaftung

(1) Für Rechte des Kunden bei Mängeln der überlassenen Software und der Updates gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit im Nachfolgenden nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) EGR gewährleistet, dass die Software bei vertragsgemäßer Nutzung ihrer Leistungsbeschreibung entspricht und nicht mit Mängeln behaftet ist, die die Tauglichkeit zu dem vertraglich vereinbarten Gebrauch mehr

als unerheblich beeinträchtigen. Bekanntlich kann komplexe Software nicht absolut fehlerfrei entwickelt werden. Nicht jeder Fehler ist ein Mangel. Unwesentliche Abweichungen von der Leistungsbeschreibung nicht als Mangel.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, Mängel EGR unverzüglich schriftlich, per E-Mail oder einem von EGR dafür bereitgestellten Ticketsystem mitzuteilen und dabei anzugeben und zu beschreiben, wie sich der Mangel darstellt, was seine Auswirkungen sind und unter welchen Umständen er auftritt. Ansprüche wegen Mängeln bestehen nur, wenn die gemeldeten Mängel reproduzierbar sind oder durch maschinell erzeugte Ausgaben aufgezeigt werden können.

(4) EGR wird den vom Kunden ordnungsgemäß gemeldeten Mangel im Wege der Nacherfüllung, d.h. durch Nachbesserung oder Nachlieferung, innerhalb angemessener Frist beseitigen. Das Wahlrecht für die Art der Nacherfüllung hat EGR. Das Recht von EGR, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Soweit dies dem Kunden nicht unzumutbar ist, ist EGR berechtigt, zur Mangelbeseitigung dem Kunden eine neue Version der Software (z.B. „Update“, „Release/Patch“) zu überlassen, die den gerügten Mangel nicht mehr enthält bzw. diesen beseitigt oder eine Ausweichlösung zu entwickeln.

(5) Solange die Nacherfüllung nicht fehlgeschlagen ist, ist das Kündigungsrecht des Kunden wegen Nichtgewährung des Gebrauchs ausgeschlossen.

(6) EGR haftet nicht, wenn ein Mangel nach Änderung Systemumgebung, nach Installations- und/oder Bedienungsfehlern, nach Eingriffen in die Software, wie Veränderungen, Anpassungen, Verbindung mit anderen Programmen und/oder nach vertragswidriger Nutzung aufgetreten sind, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Mangel bereits bei Übergabe der Software vorhanden war oder mit oben genannten Ereignissen in keinem ursächlichen Zusammenhang steht.

(7) EGR haftet nicht für die Richtigkeit der auf der Software befindlichen Daten des Kunden oder Dritter und der ggf. daraus resultierenden Mängel.

(8) Die verschuldensunabhängige Haftung von EGR für bereits bei Vertragsschluss vorhandene Mängel ist ausdrücklich ausgeschlossen.

(9) Der Kunde darf eine Mietminderung nicht durch Abzug vom vereinbarten Mietzins durchsetzen. Bereicherungs- und Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

(10) Stellt sich heraus, dass ein vom Kunden gemeldeter Mangel tatsächlich nicht besteht bzw. nicht auf der Software beruht, hat der Kunde EGR den mit der Analyse und der Bearbeitung entstehenden Aufwand nach Berechnung dieser Leistungen gemäß der jeweils aktuellen Preisliste von EGR zu bezahlen.

## X. Beginn, Dauer und Beendigung des Softwaremietvertrages

(1) Der Softwaremietvertrag beginnt - falls nichts anderes vereinbart ist - mit Bereitstellung der Software bzw. Freischaltung der Lizenz und läuft auf unbestimmte Zeit. Der Vertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens jedoch nach Ablauf von zwölf Monaten gekündigt werden. Das Recht zur Kündigung gemäß Ziffer VIII. Absatz (5) bleibt unberührt.

(2) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. EGR hat das Recht zur außerordentlichen Kündigung insbesondere dann, wenn der Kunde mit der Zahlung der Vergütung ganz oder teilweise um mehr als zwei Monate im Verzug ist.

(4) Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses sind sämtliche überlassenen Gegenstände, sowie weitere im Rahmen des Mietverhältnisses überlassenen Materialien und Unterlagen vom Kunden an EGR zurückzugeben. Kosten und Transportrisiko der Rückgabe der Gegenstände an EGR trägt der Kunde. Der Kunde steht dafür ein, dass sich die überlassenen Gegenstände in keinem schlechteren Zustand befinden, als dieser dem vertragsgemäßen Gebrauch der Mietsache entspricht; dies gilt während der Mietzeit genauso wie im Zeitpunkt der Vertragsbeendigung

(5) Der Kunde hat die Software mit Beendigung des Vertrages unverzüglich vollständig und unwiederbringlich von der Hardware zu löschen, auf dem sie installiert bzw. gespeichert ist. Er hat die Sicherungskopie(n) entweder zu vernichten und die Vernichtung EGR nachzuweisen oder EGR zu übergeben.

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der EasternGraphics GmbH für die Vermietung von Software („AGB-Softwaremietete“)**  
(Stand 2023-01-01)

(6) Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er nach Beendigung des Vertrages die Software nicht mehr nutzen darf und im Falle der Nutzung das Urheberrecht von EGR verletzt.

**XI. Nutzungsrechte an Updates**

EGR gewährt dem Kunden an den bereitgestellten Updates die gleichen Nutzungsrechte, wie an der Software. Für Updates gelten die Bestimmungen dieser AGB-Softwaremietete entsprechend.

**XII. Geltung der AGB-Allgemein**

Die AGB-Allgemein von EGR ergänzen diese AGB-Softwaremietete und gelten diesen nachrangig.